

Gemeinde Haseldorf

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0203/2019/HaD/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 11.02.2019
Bearbeiter: Kerstin Seemann	AZ: 4/

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Sport-, Kultur-, Sozial- und Umweltausschuss der Gemeinde Haseldorf	12.03.2019	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Haseldorf	14.03.2019	öffentlich
Gemeindevertretung Haseldorf	28.03.2019	öffentlich

Bedarfsplanung Kindertagesstätte

Sachverhalt:

In der beigefügten **Anlage 1** ist die Bedarfsplanung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Haseldorf dargestellt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Laut vorliegender Erlaubnis vom 23.01.2018 des Kreises Pinneberg stehen Kindertagesstätte Elb-Arche folgende Kindergartenplätze zur Verfügung:

3 Krippengruppen mit je 10 Plätzen = 30 Plätze → 18 für Haseldorf
 3 Regelgruppen mit je 20 Plätzen = 60 Plätze → 48 für Haseldorf.

Es stehen somit derzeit insgesamt 80 Elementarplätze, die den Rechtsanspruch erfüllen, zur Verfügung. Hinzu kommen 30 Krippenplätze.

In der beigefügten **Anlage 1** sind diese mit dem Schlüssel 60/40 auf die Gemeinden Haseldorf und Haselau aufgeteilt worden. Die Aufstellung mit den Gesamtzahlen der beiden Gemeinden ist in der **Anlage 2** beigefügt.

Aus Haseldorf sind derzeit 1 Krippenkind und 12 Elementarkinder in auswärtigen Einrichtungen untergebracht.

Aus auswärtigen Gemeinden werden zurzeit 9 Kinder in der Kindertagesstätte Elb-Arche betreut. Davon sind 6 Kinder aus Moorrege, 1 Kind aus Heist und 2 Kinder aus Neuendeich.

Eine der Krippengruppen ist derzeit in dem Container untergebracht. Hierfür liegt bis

zum 27.05.2020 die Baugenehmigung vor. Diese kann um weitere zwei Jahre verlängert werden. Ohne diese Krippengruppe stünden lediglich 20 Krippenplätze zur Verfügung.

Für die Container entstehen jährliche Mietkosten von rd. 14.540 €, die durch die Gemeinden gezahlt werden.

Für einen Anbau eines Gruppenraumes wäre voraussichtlich mit Kosten von 400.000 bis 500.000 € zu rechnen.

Finanzierung:

Die erforderlichen Mittel wären im Haushalt einzuplanen.

Fördermittel durch Dritte:

Für die Schaffung von Plätzen werden die Baukosten gefördert.

Für die Betriebskosten der Neuschaffung von Krippenplätzen -Konnexitätsmittel- erfolgt eine pro Platz Förderung durch das Land. Die Neuregelung des Kitagesetzes ab dem Kindergartenjahr 2020/2021 bleibt dahingehend abzuwarten.

Beschlussvorschlag:

Der Sport-, Kultur-, Sozial- und Umweltausschuss / Der Finanzausschuss / Die Gemeindevertretung stellt den Bedarf fest und nimmt die Kindergartenbedarfsplanung zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, die baurechtlichen Möglichkeiten zu prüfen und eine Kostenermittlung für den Anbau eines Gruppenraumes durchzuführen.

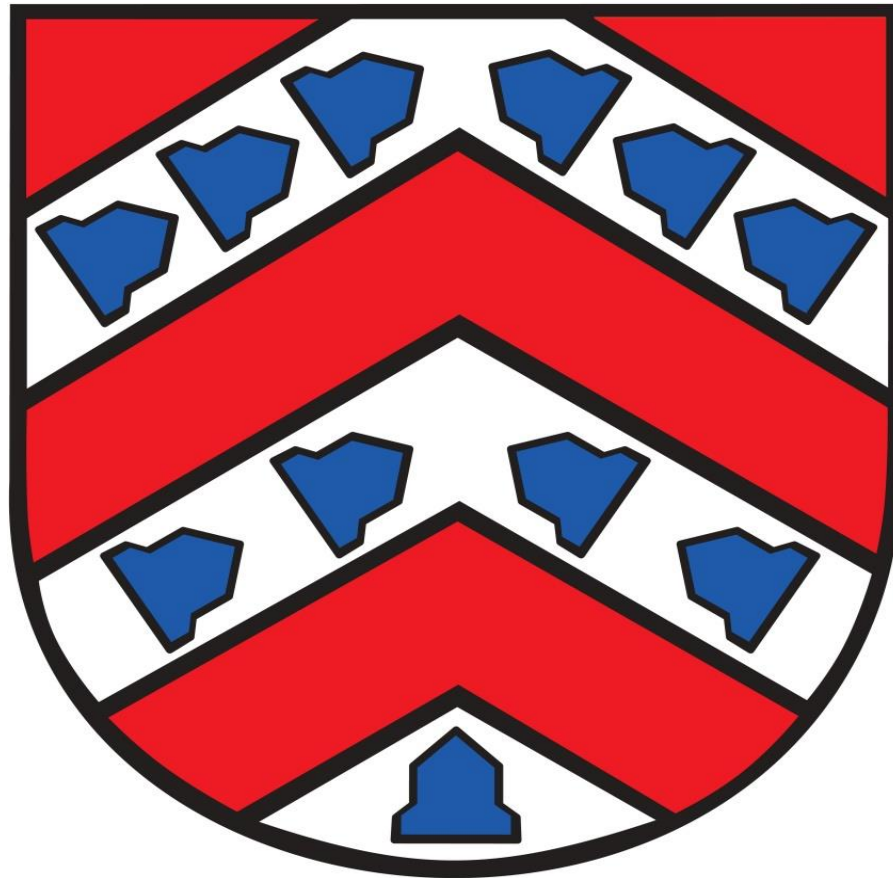
(Sellmann)
Bürgermeister

Anlagen:

Anlage 1: Bedarfsplanung 2019 Haseldorf

Anlage 2: Bedarfsplanung 2019 Gesamt

Bedarfsplanung Kindertagesstätten in der Gemeinde Haseldorf



Stand: 11.02.2019

In **Haseldorf** gemeldet im Geburtszeitraum:

01.08.2012 und 31.07.2013	16
01.08.2013 und 31.07.2014	17
01.08.2014 und 31.07.2015	19
01.08.2015 und 31.07.2016	20
01.08.2016 und 31.07.2017	12
01.08.2017 und 31.07.2018	14
01.08.2018 und 31.07.2019	15
01.08.2019 und 31.07.2020	14
01.08.2020 und 31.07.2021	14

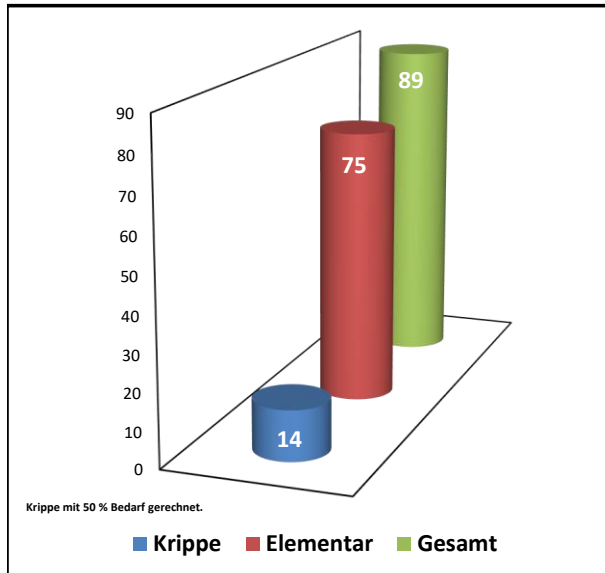
geschätzte Hochrechnung
Ø der 3 Vorjahre

Fazit / Anmerkung:

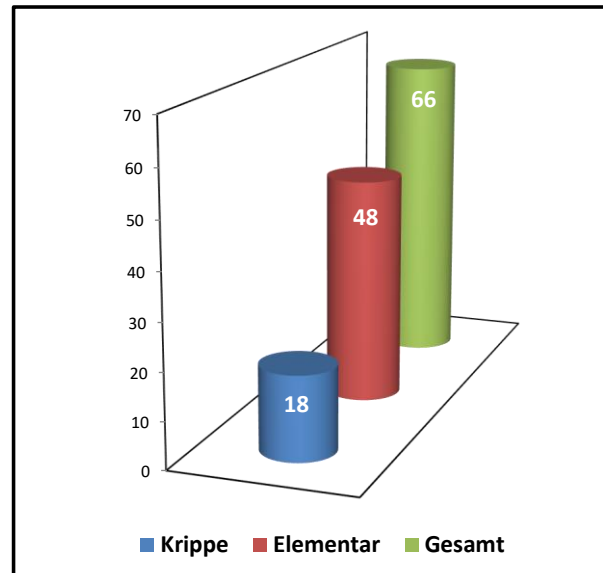
Elementarbereich:	Elementar	Kinder, die im lfd. Jahr 3 Jahre alt werden		geschätzte Zuzüge / Geburten 5 %	Elementar gesamt:		vorhandene Plätze laut Betriebserlaubnis Verteilung 40/60			Gesamt:		Bedarfs- deckung	
Kindergartenjahre:							Elb-Arche			vorhandene Plätze	fehlende Plätze	vorhandene Plätze	
2018 / 2019	52	20		3	75		48			48	-27	64,34%	
2019 / 2020	56	12		3	71		48			48	-23	67,80%	
2020 / 2021	51	14		3	68		48			48	-20	71,06%	
2021 / 2022	46	15		2	64		48			48	-16	75,43%	
Krippenbereich:	Krippe	Kinder, die im lfd. Jahr 3 Jahre alt werden	Kinder, die im lfd. Jahr 1 Jahr alt werden	geschätzte Zuzüge / Geburten 5 %	Krippe gesamt	mit Bedarfs- quote 50 % im Krippen- bereich	vorhandene Plätze laut Betriebserlaubnis Verteilung 40/60			Gesamt:		Bedarfs- deckung bei Quote von 50 %	
Kindergartenjahre:							Elb-Arche			vorhandene Plätze	fehlende Plätze	vorhandene Plätze	
2018 / 2019	32	20	14	2	28	14	18			18	4	130,43%	
2019 / 2020	26	12	15	1	31	15	18			18	3	117,52%	
2020 / 2021	29	14	14	1	31	15	18			18	3	117,73%	
2021 / 2022	29	15	14	1	30	15	18			18	3	121,61%	
Gesamt		Kinder, die im lfd. Jahr 3 Jahre alt werden	Kinder, die im lfd. Jahr 1 Jahr alt werden	geschätzte Zuzüge / Geburten 5 %		mit Bedarfs- quote 50 % im Krippen- bereich	vorhandene Plätze laut Betriebserlaubnis Verteilung 40/60			Gesamt:		Bedarfs- deckung	
Kindergartenjahre:							Elb-Arche			vorhandene Plätze	fehlende Plätze	vorhandene Plätze	
2018 / 2019	84	40	14	4	102	89	66			66	-23	74,16%	
2019 / 2020	82	24	15	4	101	86	66			66	-20	76,64%	
2020 / 2021	80	28	14	4	98	83	66			66	-17	79,67%	
2021 / 2022	75	31	14	4	93	79	66			66	-13	83,54%	

¹Laut Bevölkerungsprognose des Kreises Pinneberg ist bis 2030 mit einem Zuwachs von 5,9 % zu rechnen. Für die Altersgruppe unter 20 Jahren wurde ein Zuwachs von 2 % sowie ein gesamter Bevölkerungszuwachs bis 1,7 % für den Amtsbereich prognostiziert.

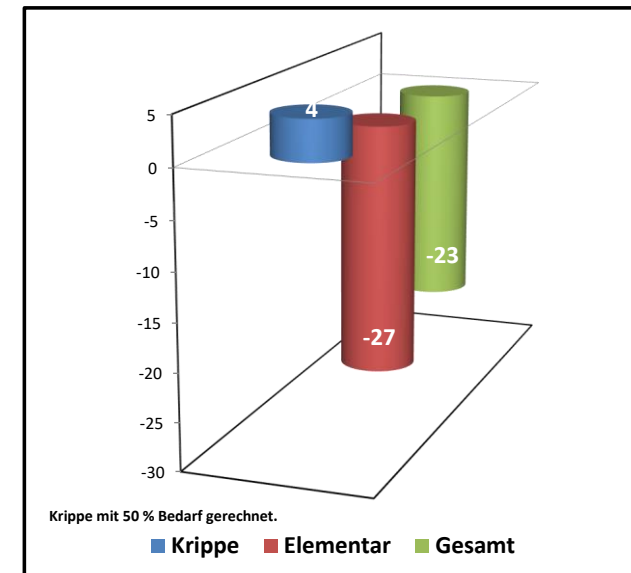
I. Soll-Plätze 2018 / 2019



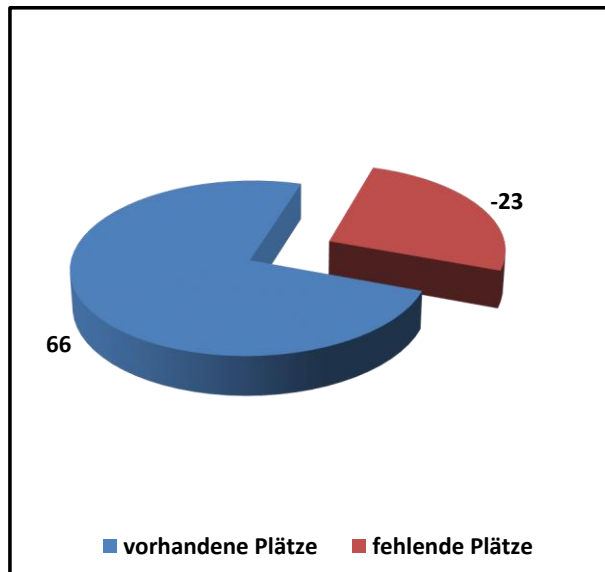
II. Ist-Plätze 2018 / 2019



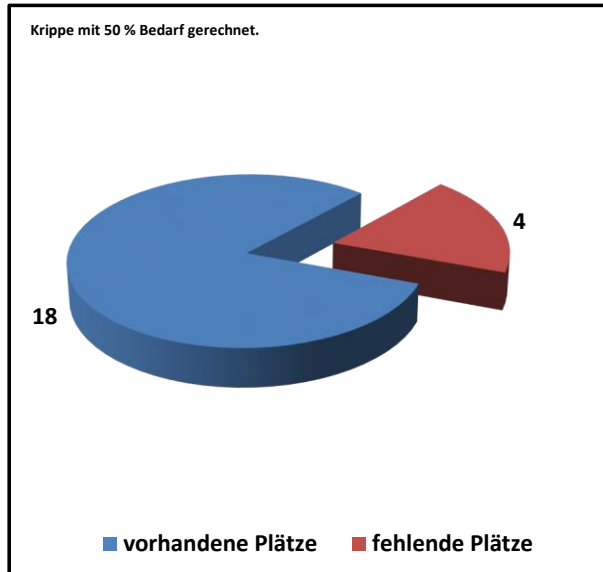
III. Fehlbedarf / Überbedarf 2018 / 2019



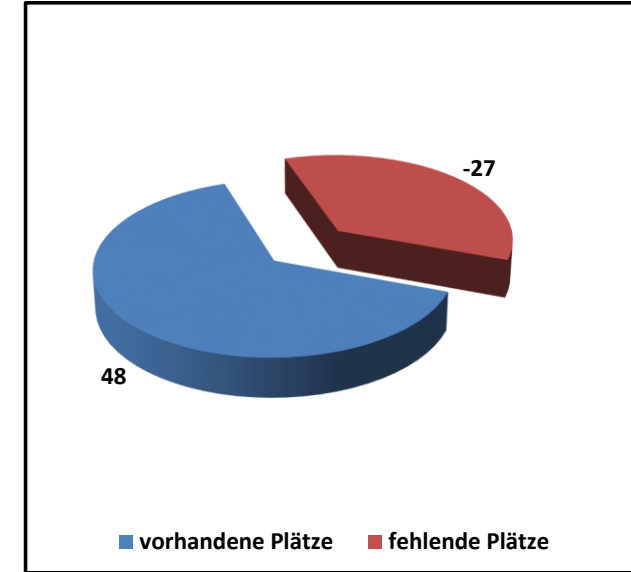
IV. Gesamt-Versorgungsquote 2018 / 2019



V. Krippen-Versorgungsquote 2018 / 2019

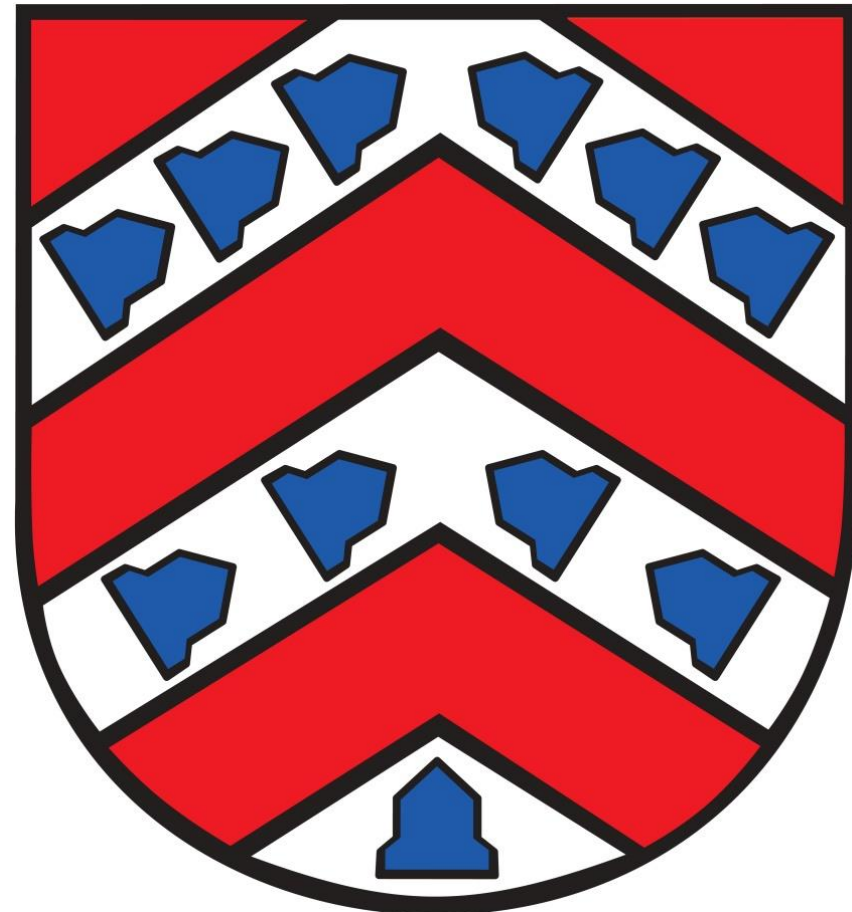
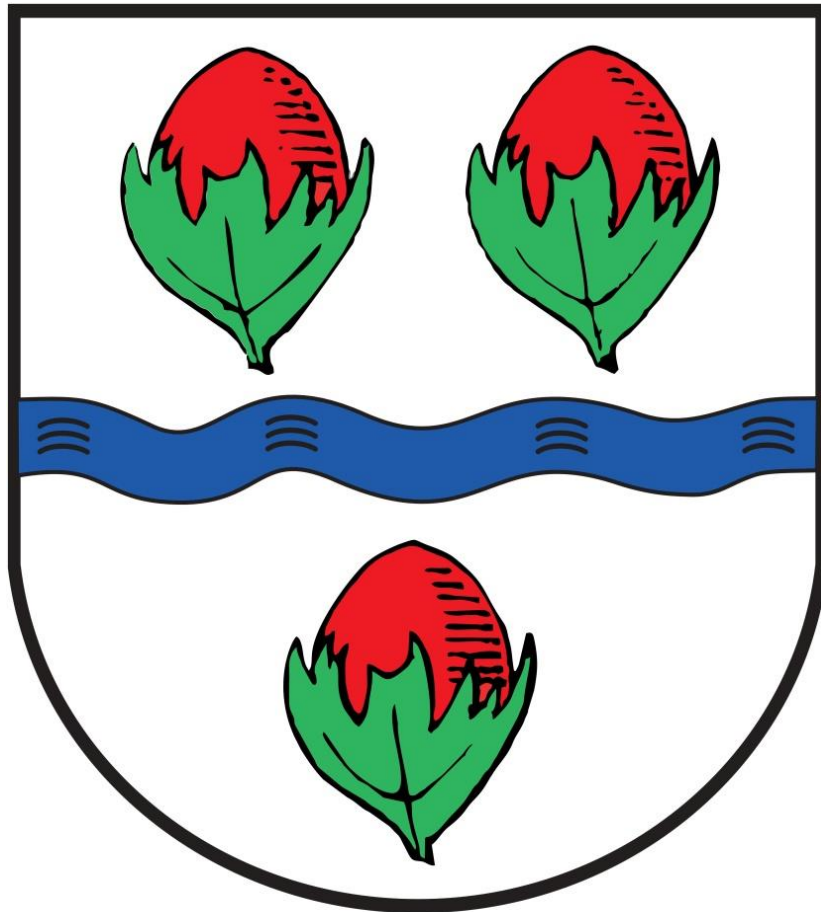


VI. Elementar-Versorgungsquote 2018 / 2019



**Bedarfsplanung Kindertagesstätten
in den Gemeinden Haselau & Haseldorf**

Anlage 2



Stand: 11.02.2019

Gemeldet im Geburtszeitraum:	Gesamt	Haselau	Haseldorf
01.08.2012 und 31.07.2013	24	8	16
01.08.2013 und 31.07.2014	26	9	17
01.08.2014 und 31.07.2015	30	11	19
01.08.2015 und 31.07.2016	33	13	20
01.08.2016 und 31.07.2017	16	4	12
01.08.2017 und 31.07.2018	21	7	14
01.08.2018 und 31.07.2019	23	8	15
01.08.2019 und 31.07.2020	20	6	14
01.08.2020 und 31.07.2021	21	7	14

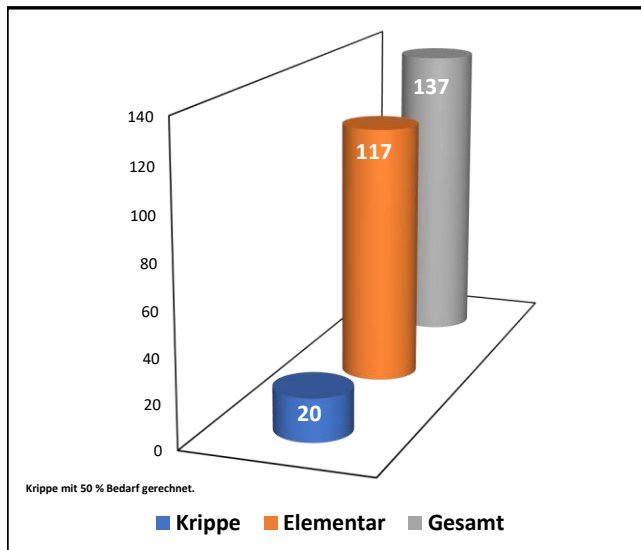
geschätzte
Hochrechnung
Ø der 3
Vorjahre

Fazit / Anmerkung:

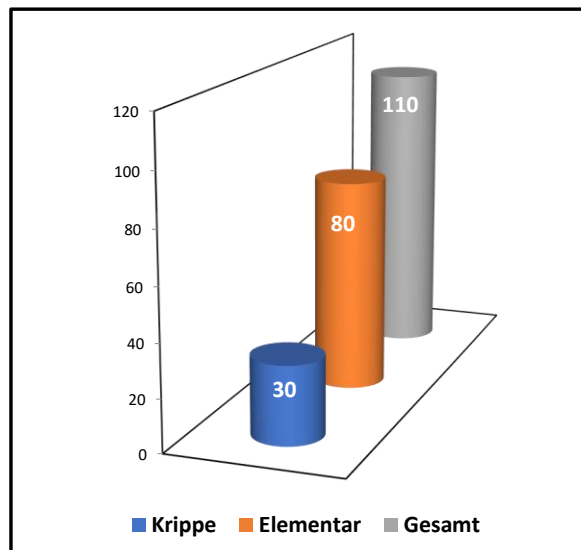
<u>Elementarbereich:</u>	Elementar	Kinder, die im lfd. Jahr 3 Jahre alt werden		geschätzte Zuzüge / Geburten 5 %	Elementar gesamt:		vorhandene Plätze laut Betriebserlaubnis			Gesamt:		Bedarfs- deckung	
Kindergartenjahre:							Elb-Arche			vorhandene Plätze	fehlende Plätze	vorhandene Plätze	
2018 / 2019	80	33		4	117		80			80	-37	68,38%	
2019 / 2020	89	16		4	109		80			80	-29	73,09%	
2020 / 2021	79	21		4	104		80			80	-24	76,96%	
2021 / 2022	70	23		4	97		80			80	-17	82,62%	
<u>Krippenbereich:</u>	Krippe	Kinder, die im lfd. Jahr 3 Jahre alt werden	Kinder, die im lfd. Jahr 1 Jahr alt werden	geschätzte Zuzüge / Geburten 5 %	Krippe gesamt	mit Bedarfs- quote 50 % im Krippen- bereich	vorhandene Plätze laut Betriebserlaubnis			Gesamt:		Bedarfs- deckung bei Quote von 50 %	
Kindergartenjahre:							Elb-Arche			vorhandene Plätze	Überbedarf	vorhandene Plätze	
2018 / 2019	49	33	21	2	39	20	30			30	10	152,09%	
2019 / 2020	37	16	23	2	46	23	30			30	7	129,92%	
2020 / 2021	44	21	20	2	46	23	30			30	7	131,40%	
2021 / 2022	43	23	21	2	44	22	30			30	8	137,10%	
<u>Gesamt</u>		Kinder, die im lfd. Jahr 3 Jahre alt werden	Kinder, die im lfd. Jahr 1 Jahr alt werden	geschätzte Zuzüge / Geburten 5 %		mit Bedarfs- quote 50 % im Krippen- bereich	vorhandene Plätze laut Betriebserlaubnis			Gesamt:		Bedarfs- deckung	
Kindergartenjahre:							Elb-Arche			vorhandene Plätze	fehlende Plätze	vorhandene Plätze	
2018 / 2019	129	66	21	6	156	137	110			110	-27	80,45%	
2019 / 2020	126	32	23	6	156	132	110			110	-22	83,33%	
2020 / 2021	123	42	20	6	150	127	110			110	-17	86,61%	
2021 / 2022	113	47	21	5	140	119	110			110	-9	92,66%	

¹Laut Bevölkerungsprognose des Kreises Pinneberg ist bis 2030 mit einem Zuwachs von 5,9 % zu rechnen. Für die Altersgruppe unter 20 Jahren wurde ein Zuwachs von 2 % sowie ein gesamter Bevölkerungszuwachs bis 1,7 % für den Amtsbereich prognostiziert.

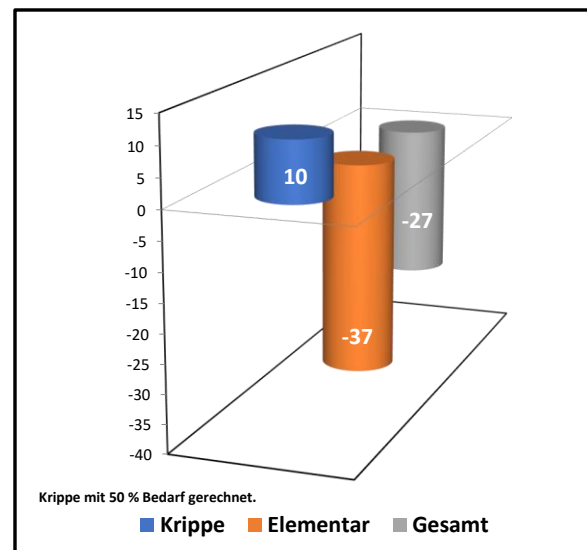
I. Soll-Plätze 2018 / 2019



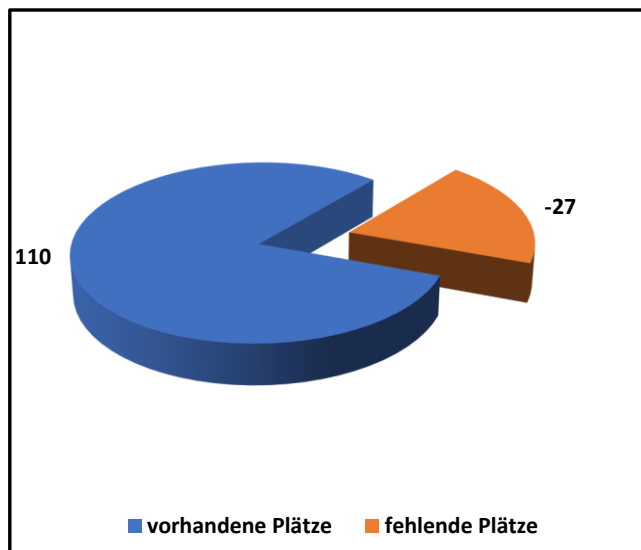
II. Ist-Plätze 2018 / 2019



III. Fehlbedarf / Überbedarf 2018 / 2019



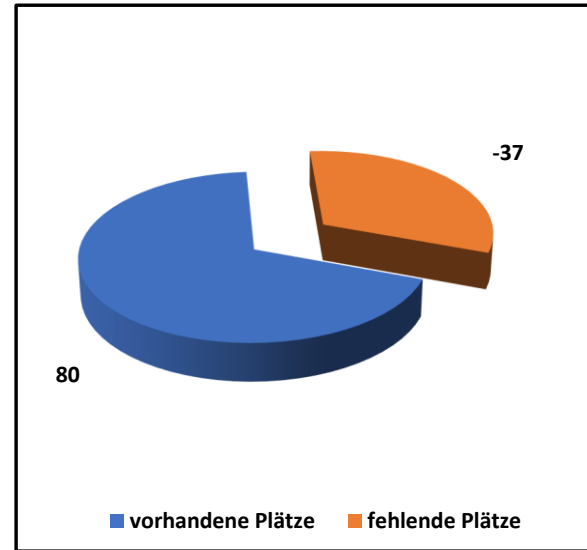
IV. Gesamt-Versorgungsquote 2018 / 2019

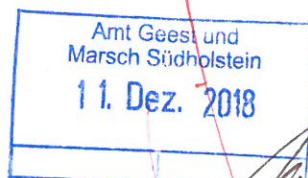


V. Krippen-Versorgungsquote 2018 / 2019



V. Elementar-Versorgungsquote 2018 / 2019





Haseldorf, 09.12.2018

Haseldorfer Skatverein
Vorsitzender Michael Holtorf
Achtern Dörf 9,
25489 Haseldorf

An Gemeinde Haseldorf
Amtsstrasse 12
25436 Moorrege

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 30. Juli 2018 hat sich der „Haseldorfer Skatverein“ gegründet.

Wir haben inzwischen über 20 Mitglieder und haben uns weiter zum Ziel gesetzt die jungen Mitbürger diesem alten Gesellschaftsspiel näher zu bringen und so das Spiel vor dem Aussterben zu bewahren.

Auch möchten wir uns am Dorfabend einbringen und dort die Gelegenheit nutzen uns der Jugend zu präsentieren.

Über eine finanzielle Unterstützung durch die Gemeinde würden wir uns sehr freuen.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage: Satzung

Haseldorfer Skatverein ; Vorsitzender Michael Holtorf, Achtern Dörf 9, 25489 Haseldorf;
Kassenwart: Roland Stark, Genseneck 13, Hamburg
Konto: Raiffeisenbank Elbmarsch eG KTo.-Nr.: De 92 2216 3114 0000 2306 42

Haseldorfer Skatverein

Vereinssatzung

§ 1 Name und Sitz

Der am 30.07.2018 auf Initiative von Michael Holtorf gegründete Skatverein führt den Namen „Haseldorfer Skatverein“.

Der postalische Sitz des Haseldorfer Skatvereins lautet auf Michael Holtorf in Haseldorf.

§ 2 Zweck des Vereins

2.1: Zweck des Vereins ist die Pflege, Ausbreitung und Reinhaltung des Skatspiels nach den Bestimmungen der Skatordnung des deutschen Skatverbandes.

2.2: In diesem Verein wird Wert auf einen freundlichen Umgangston gelegt und es sollte nie vergessen werden, dass Menschen auch Fehler machen!

2.3: Hier dürfen Anfänger und auch Profis spielen, wichtig ist der Spaß am Spiel.

2.4: Der Verein möchte gerne junge Menschen für das Skatspiel begeistern und so das Spiel vorm Aussterben bewahren.

§ 3 Vertretung des Vereins

Gesetzlich vertreten wird der Verein vom/von der 1. Vorsitzenden und dessen/deren Stellvertreter/in.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Rechnungs- und Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

Erwerb der Mitgliedschaft

5.1: Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die mindestens 18 Jahre alt ist, werden. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Die Aufnahme erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes und nach Eingang der schriftlichen Beitrittserklärung.

5.2: Um sich ein Bild von uns machen zu können und damit die Entscheidung für einen Beitritt zu erleichtern, dürfen zunächst maximal 4 Listen als Gast gespielt werden. Nach spätestens 4 gespielten Gastserien muss ein Antrag auf Mitgliedschaft gestellt werden. Gäste sind gerne gesehen und jederzeit willkommen.

5.3: Die Mitgliedschaft verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn keine Kündigung vorliegt..

5.4: Mit dem Abgeben der Beitrittserklärung stimmt jedes Mitglied der Satzung zu und ebenso der Speicherung seiner personenbezogenen Daten für Verwaltungszwecke. Der Skatverein versichert, dass diese Daten lediglich für vereinsinterne Verwaltungs- und Organisationsaufgaben verwendet werden.

5.6: Jedes Mitglied hat sich rücksichtsvoll gegenüber anderen Teilnehmern zu verhalten. Insbesondere dürfen Mitspieler nicht beschimpft, beleidigt oder in anderer Art belästigt werden. Unmutsäußerungen beim Spiel werden immer wieder mal vorkommen, deren Stärke und Art regelt das gesellschaftliche Taktgefühl, so wie im realen Leben auch. Den Anweisungen des Vorstandes ist Folge zu leisten. Sollten Bitten bzw. Ermahnungen des Vorstandes nicht zum Erfolg führen, so wird die betreffende Person (evtl. auch mehrere Personen) verwarnt. Sollte dies nichts nutzen, kann die Mitgliedschaft nach Absprache des Vorstandes gekündigt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

5.1: Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.

Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist jederzeit möglich.

5.2: Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
- wegen Zahlungsrückstand des Jahresbeitrags. Bei Nichtzahlung bis zum 31.03. des laufenden Kalenderjahres ruht die aktive Vereinsmitgliedschaft. Sollte der fällige Betrag bis zum 31.12. des laufenden Kalenderjahres nicht erfolgt sein, so erlischt die Mitgliedschaft automatisch. Die Forderung seitens des Vereins gegenüber dem säumigen Vereinsmitglied bleibt bestehen.
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
- wegen unehrenhafter Handlungen

5.3: Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

5.4: Der Ausschluss erfolgt durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Vorstandes.

§ 7 Beiträge und Vereinsvermögen

7.1: Der Jahresbeitrag ist eine Bringschuld und von den Mitgliedern jährlich im Voraus, spätestens bis Mitte Januar für das laufende Kalenderjahr zu entrichten.

7.1: Die Jahresbeiträge und Sonderzahlungen werden zum Erhalt des Spielbetriebs, der Präsenz im Internet, anteilig für die Mitgliederteilnahme an Ligaspielen und DSKV-Turnieren, für die Mitgliedschaft beim DSKV, sowie für Sonderausgaben bei Trauerfällen oder Ähnlichem verwendet. Eventueller Überschuss fließt in vereinsinterne Veranstaltungen ein und wird somit den Mitgliedern wieder zugeführt. Eine Kommerzialisierung wird dadurch ausgeschlossen. Mitglieder haben keinen Anspruch auf Gewinnanteile

7.2: Mitglieder, die aus dem Verein austreten, haben keinen Anspruch auf eine komplette oder auch nur teilweise Rückerstattung ihres Jahresbeitrags. Ebenso verlieren diese Mitglieder jeglichen Anspruch am Vereinsvermögen.

7.3: Eine Änderung der Jahresbeiträge oder Sonderzahlungen wird auf einer Mitgliederversammlung oder Jahreshauptversammlung festgelegt.

7.4: Ehrenmitglieder werden vom Vorstand in Würdigung besonderer Verdienste ernannt. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und haben alle Rechte der ordentlichen Mitgliedschaft.

§ 8 Jugendförderung

8.1: Jugendliche unter 18 Jahren und volljährige Schüler/innen können eine kostenfreie Mitgliedschaft erhalten. Voraussetzung hierfür ist ein gültiger Alters- oder Schulnachweis.

8.2: Studenten/innen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr zahlen die Hälfte des Jahresbeitrages für Volljährige. Voraussetzung hierfür ist ein gültiger Alters- und Studiennachweis.

8.3: Über Ermäßigungen entscheidet der Vorstand.

§ 9 Vorstand

9.1: Der Vorstand besteht aus mehreren gewählten Mitgliedern, die die anfallenden Aufgaben untereinander aufteilen (z.B. Vorsitz, stellvertretenden Vorsitz, Mitgliederbetreuung, Turnierleitung, Kassenwart, Schriftführer, Presse, Webmaster usw.)

9.2: Der Vorstand wird immer im Sinne des gesamten Vereins handeln und seine Zusammensetzung und Anzahl den jeweiligen Umständen entsprechend anpassen. Sollte für eine

9.6: Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 75 % der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Anträge können von Mitgliedern und vom Vorstand gestellt werden. Anträge müssen eine Woche vor Versammlungsbeginn schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

§ 10 Protokoll

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist vom/von der Schriftführer/in und dem/der 1. Vorsitzenden/in zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins

11.1: Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

11.2: Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es:

- der Vorstand einstimmig beschlossen hat oder
- von zwei Drittel der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.

11.3: Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 75 % der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

11.4: Die Abstimmung ist namentlich durchzuführen.

11.5: Im Falle der Auflösung des Vereins geht das Vereinsvermögen, nach einfacher mehrheitlicher Abstimmung der anwesenden Mitglieder auf der außerordentlichen Versammlung, wahlweise über an a-c :

- a) die Gemeinde Haseldorf, die das Geld zweckgebunden für Kinder- und Jugendarbeit verwenden soll, oder
- b) die „Evangelische Kindertagesstätte Elb- Arche“ in Haseldorf, oder
- c) die nächstgelegene Jugendfeuerwehr.

§ 12 Sonstiges

12.1: Aktuelle Regelungen (Spielort, Spieltage, Beiträge, Gelder für verlorene Spiele, Startgelder, Fahrgelder und Spesen für Turniere, Wertung der Vereinsmeisterschaft, sowie andere Einzelheiten der Spieltage) sind im Beiblatt „Beiträge und Spielmodus“ erläutert.

12.2: Der Vorstand kann mit einfachem Mehrheitsbeschluss bei Bedarf die einzelnen Regelungen im „Spielmodus“ ändern, ergänzen, streichen und neue Regeln hinzufügen.

Stand: 31.07.2018

Gemeinde Haseldorf

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0198/2019/HaD/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 31.01.2019
Bearbeiter: Melanie Pein	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Haseldorf	13.03.2019	öffentlich
Gemeindevertretung Haseldorf	28.03.2019	öffentlich

Bedarfsumfrage Gewerbegebiet in der Gemeinde Haseldorf

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung wurde gebeten, einen Entwurf für eine Bedarfsumfrage bezüglich eines Gewerbegebietes in der Gemeinde Haseldorf zu entwerfen. Diese Bedarfsumfrage soll an die Gewerbetreibenden in der Gemeinde Haseldorf gesendet werden, um festzustellen, ob der Bedarf zur Ausweisung eines neuen Gewerbegebietes in der Gemeinde Haseldorf besteht.

Ein entsprechender Entwurf für eine Bedarfsumfrage ist als Anlage beigefügt. Seitens der Gemeinde ist zu entscheiden, ob die Bedarfsumfrage laut Anlage unter den Gewerbetreibenden in der Gemeinde Haseldorf erfolgen soll.

Finanzierung:

entfällt

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss empfiehlt/Die Gemeindevertretung beschließt, die Bedarfsumfrage laut beigefügtem Entwurf unter den Gewerbetreibenden in der Gemeinde Haseldorf ohne Änderungen/mit folgenden Änderungen durchzuführen.

Sellmann

Anlagen:

Entwurf Bedarfsumfrage

Bedarfsumfrage

Gewerbegebiet in der Gemeinde Haseldorf

Name Ihres Gewerbetriebes: _____

Anschrift Ihres Gewerbebetriebes: _____

Kurzbeschreibung Ihrer Tätigkeiten:

Haben Sie grundsätzlich Erweiterungsabsichten?

☐ Ja ☐ Nein

Wenn ja, welche und wie hoch ist der Flächenbedarf?

Käme ein neuer Standort für ihr Gewerbe in Frage?

☐ Ja ☐ Nein

Gibt es Erweiterungsmöglichkeiten an Ihrem bestehen Standort?

☐ Ja ☐ Nein

Haben Sie Interesse an einem neuen Gewerbegebiet in der Gemeinde Haseldorf?

☐ Ja ☐ Nein

Wenn ja, welchen Flächenbedarf hätten Sie in einem Gewerbegebiet?

Ort, Datum

Unterschrift

Gemeinde Haseldorf

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0208/2019/HaD/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 07.03.2019
Bearbeiter: Melanie Pein	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Haseldorf	13.03.2019	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Haseldorf	14.03.2019	öffentlich
Gemeindevertretung Haseldorf	28.03.2019	öffentlich

Abriss Brücke "Grüner Damm"

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Die Brücke ist in einem Zustand, der jederzeit befürchten lässt, dass ohne äußere Einwirkung der Einsturz erfolgen kann. Da trotz gewissenhafter Absperrung die Brücke immer wieder benutzt wird, besteht eine Gefahr, der entgegengewirkt werden muss.

Vor einem Neubau jedweder Art muss die Brücke in jedem Fall entfernt werden.

Auch besteht trotz Absperrung eine Haftung seitens der Gemeinde (des Bürgermeisters).

Der Abriss kann also auch sofort erfolgen, um Gefahr für Leib und Leben von (widerrechtlichen) Benutzern und Haftung für die Gemeinde Haseldorf auszuschließen.

Finanzierung:

Es fallen Kosten in Höhe von 6000,- bis 7000,- zuz. Mwst an.

Fördermittel durch Dritte:

keine

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss empfiehlt/Der Finanzausschuss empfiehlt/Die Gemeindevertretung beschließt die Brücke „Grüner Damm“ unverzüglich abzureißen.

Sellmann

Gemeindevertretung Haseldorf 28.03.2019

Beschlussvorlage : Abriss Brücke „Grüner Damm“

Die seit über fünf Jahren Jahren einsturzgefährdete und folglich gesperrte Brücke Grüner Damm wird wegen akuter Gefahrenlage für Leib und Leben und Haftung der Gemeinde Haseldorf zeitnah fachgerecht abgerissen. In Umsetzung des GV- Beschlusses vom XX.YY. 2018 sind durch den Bürgermeister der Gemeinde Haseldorf die Gespräche zur möglichen Mitfinanzierung mit unbefriedigendem Ergebnis geführt worden. Im 2. Jahresquartal 2019 soll deshalb abschließend ein Runder Tisch mit Anrainergemeinden und relevanten Nutzerorganisationen durch das Amt GUMS einberufen werden. Danach wird die Gemeindevertretung Haseldorf Beschluss fassen.

Don 9

Gemeinde Haseldorf

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0206/2019/HaD/BV

Fachbereich: Bürgerservice und Ordnung	Datum: 18.02.2019
Bearbeiter: Jenny Thomsen	AZ: FB2

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Haseldorf	14.03.2019	öffentlich
Gemeindevertretung Haseldorf	28.03.2019	öffentlich

Überarbeitung der Sondernutzungssatzung

Sachverhalt:

Die SPD Haseldorf hat sich an die Verwaltung gewandt und gebeten, die Sondernutzungssatzung der Gemeinde Haseldorf zu überarbeiten.
Es wurden einige Änderungen mitgeteilt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Zurzeit besitzt nur die Gemeinde Haseldorf eine Sondernutzungssatzung.
Alle anderen 9 Gemeinden haben eine solche Satzung nicht. Die Gemeinde Neuendeich hat vor Jahren entschieden, keine Stellschilder von Auswärtigen zu erlauben.
Für alle anderen Gemeinden wird der Antrag bei der Verwaltung gestellt, die entsprechend die Genehmigung mit allen Auflagen versendet. Auch Vereine der Gemeinden beantragen die Aufstellung, müssen aber nichts bezahlen. Pauschalgenehmigungen gibt es nicht. Hinzukommt, dass wegen der Landes- und Bundesstraßen eine Ausfertigung an den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr versandt wird. Denn wenn Schilder nicht ordnungsgemäß aufstellt werden, so kassiert sie der LBV meist ein.
Die Gebühren werden nach einer Liste erhoben und fließen in den Amtshaushalt ein. Auch weitere Sondernutzungen werden vom Amt genehmigt (Container, Lagerung von Material im öffentl. Bereich, Aufstellung von Baugerüsten).
Die Verwaltung regt deshalb an, dass die Gemeinde die Satzung aufhebt.

Die Gemeinde muss sich ferner überlegen, ob es eine Beschränkung der Anzahl der Schilder für den Gesamtbereich der Gemeinde geben soll und ob es Ort gibt, an denen nicht aufgestellt werden soll (weil z.B. unübersichtlich).

Finanzierung:

entfällt

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

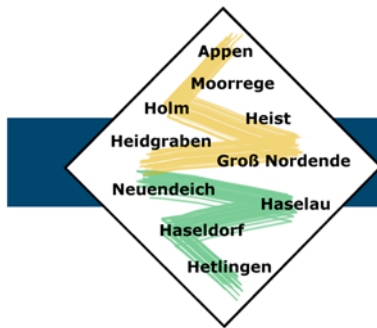
Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt/Die Gemeindevertretung beschließt, dass die Sondernutzungssatzung aufgehoben wird und stattdessen eine schlanke Version an Beschränkungen gelten soll.

Sellmann

Anlagen:

./.



Amt Geest und Marsch Südholstein

Amt GuMS * Amtsstraße 12 * 25436 Moorrege

Der Amtsdirektor Fachbereich Bürgerservice und Ordnung

Amtsstraße 12
25436 Moorrege
Tel. (Zentrale): 04122-854-0
Fax (zentral): 04122-854-140
Ihr/e Ansprechpartner/in:
Frau Thomsen
Tel.: 04122-854-119
Fax: 04122-854-219
thomsen@amt-gums.de
Az: FB2/112.4610
(bitte bei Schriftverkehr immer angeben)

Moorrege, 04.03.2019

Sondernutzung von öffentlichen Straßen im Amtsgebiet Geest und Marsch Südholstein

Sondernutzungserlaubnis

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich erteile Ihnen unter Maßgabe der nachstehenden Nebenbestimmungen die jederzeit widerrufliche Erlaubnis, in der Zeit vom _____ bis zum _____ in der Gemeinde _____ anlässlich der Veranstaltung „ _____ “ über den Gemeingebrauch hinaus, Werbeschilder/Stellschilder aufzustellen.

Für diese Erlaubnis erhebe ich eine Gebühr in Höhe von

_____ EURO.

Der Betrag ist innerhalb von 14 Tagen auf das u.g. Konto der Amtskasse zum Kassenzusatzzeichen 000.1.1100-10000/Werbeplakate _____ zu überweisen.

Allgemeine Nebenbestimmungen:

1. An Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ist das Aufstellen von Stellschildern nur **innerhalb** der festgesetzten Ortsdurchfahrten erlaubt.
2. Die Stellschilder dürfen **nicht an Verkehrszeichen oder Lichtsignalanlagen** (Ampelanlagen) aufgestellt oder befestigt werden. Hierzu gehören auch die dazugehörigen Masten.
3. Stellschilder dürfen weiter den **Verkehr auch an Rad- und Fußwegen nicht behindern, nicht in den Fahrweg hineinragen sowie nicht in Beeten aufgestellt oder an Bäumen und anderen Pflanzen angebracht werden.**

Öffnungszeiten:

montags-freitags 08.00 - 12.00 Uhr
montags 14.00 - 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung
(Die Öffnungszeiten der Gemeindebüros
finden Sie auf unserer Website)

Bankverbindung der Amtskasse:

Volksbank Pinneberg – Elmshorn eG
Kto.- Nr.: 43557090 (BLZ 221 914 05)
BIC: GENODEF1PIN
IBAN: DE88221914050043557090



4. Stellschilder sind so aufzustellen und zu befestigen, **dass sie keine Sichtbehinderung an Straßeneinmündungen**, Ein- und Ausfahrten verursachen und nicht bei Sturm und Wind weggerissen werden können.
5. **Bei der Aufstellung an Geh- und Radwegen ist zwingend der lichte Raum (Lichtraumprofil) zu beachten. Seitlich des Geh- und Radweges beträgt dieses 0,50 m. In der Höhe ist es auf 2,2 m festgesetzt. In dieses Lichtraumprofil darf kein Stellschild hineinragen.**
6. Das Aufstellen ist grundsätzlich an **allen Kreuzungs- und Einmündungsbereichen der Bundes- und Landesstraßen einschließlich der dazugehörigen Verkehrsinseln und der Bereiche gegenüber von Einmündungen verboten. Das Verbot der Aufstellung gilt innerhalb einer 5 m-Zone ab dem Fahrbahnrand.**

Das betrifft folgende Straßen:
 - **Appen:** Hauptstraße (L106), Wedeler Chaussee (L105), Schäferhofweg/Appener Straße (K13)
 - **Groß Nordende:** Dorfstraße (B431)
 - **Haseldorf:** Deichreihe, Hauptstraße, Hetlinger Deich (L261), Kamperrege (K8)
 - **Haselau:** Haselauer Chaussee, Dorfstraße (L261), Haseldorfer Chaussee (K8)
 - **Hetlingen:** Eckhorst, Hauptstraße, Holmer Straße (L261)
 - **Heidgraben:** Hauptstraße/Betonstraße (L107), Uetersener Straße (K11)
 - **Heist:** Wedeler Chaussee (B431), Hauptstraße (L261)
 - **Holm:** Uetersener Straße, Hauptstraße, Wedeler Straße (B431), Hetlinger Straße (L261), Lehmweg (K15)
 - **Moorrege:** Wedeler Chaussee (B431), Klevendeicher Chaussee (L261)
7. Es wird insbesondere darauf hingewiesen, dass für Schäden, die durch die Sondernutzung erfolgt sind oder kausal zusammenhängen, keine Haftung übernommen wird. Der Eigentümer ist daher auf allen Plakaten zu nennen, weshalb eine ausreichende Haftpflichtversicherung empfohlen wird.
8. Plakate dürfen die Größe DIN A1 nicht überschreiten und nicht mehrfach an einem Standort aufgestellt werden.
9. Die Schilder sind spätestens zum Ablauf des zu entfernen.
Das Bekleben der Buswartehäuschen mit Werbeplakaten ist nicht erlaubt.
10. Wenn an lackierten Straßenlampen Stellschilder angebracht werden, sind diese mit kunststoffummantelten Draht zu befestigen, um ein Verschrammen zu vermeiden.
11. **Stellschilder, die entgegen dieser Anordnung aufgehängt werden, entfernt der Bauhof bzw. der Landesbetrieb Straßenbau ohne vorherige Ankündigung. Die anfallenden Personal- und Fahrzeugkosten werden dem Aufsteller in Rechnung gestellt.**

Besondere Nebenbestimmungen in den jeweiligen Gemeinden:

1. In den Gemeinden **Appen** und **Moorrege** dürfen **höchstens 10 Stellschilder** aufgestellt werden.
2. In der Gemeinde **Groß Nordende** dürfen **höchstens 3 Stellschilder** aufgestellt werden.
3. In der Gemeinde Haseldorf dürfen Stellschilder **nicht an gemeindlichen Straßenlaternen (grün lackiert)** angebracht werden

4. Es dürfen an folgenden Orten **keine** Schilder aufgestellt werden:

- In **Appen** auf der Verkehrsinsel Pinnaubogen/Hauptstraße und vor dem gemeindlichen Bürgerhaus, Hauptstraße 79.
- In **Groß Nordende** an der Straßenlaterne Dorfstraße 8.
- In **Holm** an der Straßeneinmündung Steinberge/Hauptstraße und an der Straßenlaterne Wedeler Straße 21.
- In **Holm**, Einmündungsbereich der Hörnstraße in die B431.
- In **Moorrege** im Einmündungsbereich Pinneberger Chaussee/Wedeler Chaussee sowie Pinneberger Chaussee/Glinder Weg.
- In **Moorrege** an der Einmündung Klöterbarg/B431.
- In **Moorrege** an den Straßenlaternen Wedeler Chaussee 88 und Pinneberger Chaussee 96.

Begründung:

Mit Schreiben vom beantragten Sie die Erlaubnis zum Aufstellen von Werbeschildern/Stellschildern im Amtsgebiet des Amtes Geest und Marsch Südholstein für die o.a. Veranstaltung.

Bei dem Aufstellen bzw. Anbringen von Werbeschildern/Stellschildern handelt es sich um eine so genannte Sondernutzung. Derartige Sondernutzungen sind geregelt im Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein¹. Gemäß § 21 Straßen- und Wegegesetz handelt es sich bei dem von Ihnen beantragten Vorhaben um eine erlaubnispflichtige Sondernutzung. Diese kann gem. § 21 Abs. 1 StrWG auf Zeit oder auf Widerruf sowie mit Auflagen und Bedingungen (Nebenbestimmungen) erteilt werden.

Gemäß § 1 Ziff. 1 der Verwaltungsgebührensatzung² des Amtes Geest und Marsch Südholstein sind für Sondernutzungen Gebühren anhand der Anlage der Verwaltungsgebührensatzung zu erheben.

Gemäß § 1 Ziff. 1 der Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Geest und Marsch Südholstein Tabelle Nr. 41 ist eine Verwaltungsgebühr von 20,00 € bis zu 200,00 € zu erheben. Im vorliegenden Fall setze ich eine Gebühr in Höhe von EURO für die Sondernutzung von öffentlichen Verkehrsflächen fest. Unter Berücksichtigung gleichartiger Fälle, der Nutzungsdauer, der Anzahl der Werbeschildern/Stellschildern und des wirtschaftlichen Vorteils, ist diese Gebühr insoweit als angemessen zu erachten.

Die Polizeistation Uetersen, Wedel und Pinneberg sowie die Bauhöfe bekommen eine Durchschrift dieser Erlaubnis.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist beim Amtsdirektor des Amtes Geest und Marsch Südholstein, Amtsstraße 12, 25436 Moorrege einzulegen. Gegen die Gebührenfestsetzung in diesem Bescheid kann auch gesondert, ebenfalls innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, unter der vorstehend genannten Adresse, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

nachrichtlich:
Bauhof
Amtskasse

¹ Straßen- und Wegegesetz (StrWG) vom 25. November 2003 (GVBl. Schl.-H. S. 631, 2004 S. 140) in der zurzeit geltenden Fassung

² Satzung des Amtes Geest und Marsch Südholstein über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der zurzeit geltenden Fassung

Gemeinde Haseldorf

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0195/2019/HaD/BV

Fachbereich: Bürgerservice und Ordnung	Datum: 11.01.2019
Bearbeiter: Kerstin Noffke	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Haseldorf	13.03.2019	öffentlich
Gemeindevertretung Haseldorf	28.03.2019	öffentlich

Neufassung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen (Straßenreinigungssatzung)

Sachverhalt:

Die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Haseldorf ist abgelaufen (§ 2 KAG SH) und muss somit neu gefasst werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Es wurde sich bei dem Entwurf der Neufassung an einem landesweiten Satzungsmuster orientiert. Als Anlage ist der Satzung ein Straßenverzeichnis beigelegt (Anlage 2). Das Verzeichnis enthält jede Straße innerhalb der Gemeinde. Anhand der Zuordnung des Verzeichnisses zu § 2 ergibt sich für jeden Reinigungspflichtigen, welche Straßenteile von ihm zu säubern sind.

Die weiteren Änderungen ergeben sich aus der beigelegten Synopse (Anlage 3), die die alte Fassung der Satzung den vorgeschlagenen Änderungen gegenüberstellt. Insgesamt sollen die Änderungen erreichen, dass den Reinigungspflichtigen ihre Aufgaben deutlicher gemacht werden.

Finanzierung:

Es sind keine finanziellen Belastungen ersichtlich.

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt die Neufassung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Haseldorf (Straßenreinigungssatzung).

Klaus-Dieter Sellmann

Anlagen:

Anlage 1: Entwurf der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen

Anlage 2: Straßenverzeichnis

Anlage 3: Synopse

Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Haseldorf (Straßenreinigungssatzung)

[illegible]

§1 Reinigungspflicht

- (1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Landes- und Kreisstraßen jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 anderen übertragen wird.
- (2) Die Reinigungspflicht der Gemeinde umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Die Fahrbahnen beinhalten auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege. Gehwege sind diejenigen Teile der Straße, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen ist oder aber geboten ist. Die gemeinsamen Rad- und Gehwege laut § 41 Absatz 2 Straßenverkehrsordnung gelten als Gehwege.
- (3) Die Reinigung umfasst auch den Winterdienst. Der Winterdienst beinhaltet das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist.

§2 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht wird in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern für die im Verzeichnis aufgeführten Straßen auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigungspflicht nur bis zur Straßenmitte. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Anstelle des Grundstückseigentümers trifft die Reinigungspflicht
1. den Erbbauberechtigten,
 2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
 3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.
- (3) Wer zur persönlichen Erfüllung einer ihm oder ihr obliegenden Reinigungspflicht nicht in der Lage ist, hat eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen. Der oder die Reinigungspflichtige bleibt gleichwohl für die Erfüllung der Reinigungspflicht verantwortlich.
- (4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 2 Absatz 1 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen geringen Umfangs sowie Laub. Wildwachsende Kräuter sind zudem von den Straßenteilen zu entfernen.
- (2) Fahrbahnen und Gehwege sind nach Bedarf, jedoch mindestens zu jedem ersten Sonabend im Monat, zu säubern. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind sauber zu halten. Hydrantenschilder sind bei Bedarf freizuschneiden. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Bei frostfreier Witterung ist mit leichter Bewässerung der Staubentwicklung vorzubeugen. Kehrriecht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.
- (3) Die Gehwege sind in einer Breite von mindestens 1,00 m von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die besonders gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Flächen zu streuen, hierbei sind abstumpfende Mittel einzusetzen.
- (4) Auf Geh- und Wohnwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich unterbleibt; ihre Verwendung ist nur dann angebracht, wenn

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen) durch den Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- b) an besonders gefährlichen Stellen an Gehwegen, z.B. an Treppen, durch den Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auf-tauenden Materialien bestreut, salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthal-tender Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.

Gleiches gilt für Straßen oder Straßenabschnitte, in denen ein besonderer Gehweg nicht ausgewiesen ist, sowie für verkehrsberuhigte Bereiche.

- (5) Gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bzw. entstandene Glätte ist bis 7.00 Uhr des Folgetages zu beseitigen. Ist der Folgetag ein Sonn- oder Feiertag, hat die Beseitigung bis 8.00 Uhr zu erfolgen.
- (6) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege sowie die Flächen vor und in den Fahrgastunterständen so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang zum Verkehrsmittel gewährleistet ist.
- (7) Schnee und Eis sind auf dem nicht an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges — also zu den Grundstücken hin — unter Berücksichtigung der Zuwegung zu den Hauseingängen zu lagern. Die Lagerung muss die Passierbarkeit des 1 m breiten geräumten Wegteils erlauben. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen, die Hydranten und die Hydrantenschilder sind von Eis und Schnee freizuhalten.
Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn geschafft werden.

§4 Grundstücksbegriff

- (1) Die Grundstücke sind grundsätzlich nach den steuerrechtlichen Bestimmungen zu bewerten.
- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, gleich, ob es mit der Vorder-, der Rück- oder mindestens einer Seitenfront an einer Straße oder einem Wohnweg liegt. Satz 1 gilt nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück nach § 2 Straßen und Wegegesetz weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

§5 Außergewöhnliche Verunreinigung

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung gemäß § 46 Straßen- und Wegegesetz ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.
- (2) Eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung liegt insbesondere bei Ausscheidungen von Hunden, Pferden und anderen Tieren vor. Eine Verunreinigung durch Hundekot, Pferdeäpfel o. ä. ist unmittelbar nach dem Absetzen von Der- oder Demjenigen zu beseitigen, die oder der das Tier ausführt. Ist nicht feststellbar, wer das Tier führt oder geführt hat, trifft diese Pflicht die Halterin oder den Halter. Die Gemeinde kann die Verunreinigung auf Kosten der Halterin oder des Halters bzw. der sonstigen Verursacherin oder des sonstigen Verursachers beseitigen.

§6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 56 Straßen- und Wegegesetz. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. der Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt, oder
 2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann laut § 56 Absatz 2 Straßen- und Wegegesetz mit einer Geldbuße bis zu 511 Euro geahndet werden.

§7

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Gemeinde berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten zu erheben, zu speichern, zu verwenden und weiter zu verarbeiten

Sie ist insbesondere zur Erhebung und Verarbeitung folgender Daten berechtigt:

- a) Daten über die Eigentumsverhältnisse, dinglichen Rechtsverhältnisse und sonstigen Grundstücksverhältnisse aus Grundsteuer- und Grundbuchakten sowie aus dem Liegenschaftsbuch des Katasteramtes,
- b) Daten, die ihr im Zusammenhang mit gesetzlichen, schuldrechtlichen oder dinglichen Vorkaufsrechten oder anderen Verwaltungsverfahren (z.B. Baugenehmigungsverfahren) bekannt geworden sind,
- c) Daten aus den Melderegistern, auch anderer Meldebehörden, hinsichtlich der Anschriften der Reinigungspflichtigen, sofern die Vorschriften des Landesmeldegesetzes nicht entgegenstehen,
- d) sonstige Daten aus Katasterunterlagen über die Grundstücksverhältnisse, insbesondere auch zur Abgrenzung öffentlicher und privater Grundstücksflächen,
- e) Daten, die aufgrund örtlicher Feststellungen erhoben wurden bzw. erhebbar sind.

- (2) Die Reinigungspflichtigen gemäß § 2 sind zur Mitwirkung bei der Erhebung der erforderlichen Daten verpflichtet. Die Reinigungspflichtigen haben insbesondere die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Unterlagen zum Nachweis zu erbringen. Für die Löschung der Daten finden die Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes Anwendung.

§8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Haseldorf vom 28.09.1998 außer Kraft.

Haseldorf, den

Gemeinde Haseldorf
Der Bürgermeister

Straßenverzeichnis

(Anlage zu § 2 Abs. 1 Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Haseldorf)

Reinigungsklasse (einmal wöchentliche Reinigung):

für die nachstehenden Straßen wird die Reinigung folgender Straßenteile in der Frontlänge den Eigentümern der anliegenden Grundstücke auferlegt

- die Gehwege mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnet sind,
- die begehbaren Seitenstreifen,
- die Radwege, auch soweit deren Benutzung für Fußgänger verboten ist,
- die Rinnsteine, die Gräben,
- die Hälfte der Fahrbahnen,
- die Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen,
- die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichneten Flächen

lfd. Nr.	Straße
1.	Achtern Dörp
2.	Altenfeldsdeich
3.	Am Park
4.	An de Au
5.	Bi de Feldmöhl
6.	Brüttenland
7.	Deichreihe
8.	Fieten Ort
9.	Hauptstraße
10.	In de Masch
11.	Kammerrege Haus 1-63 und 2-42
12.	Marktplatz
13.	Mühlenwurth
14.	Neuer Weg
15.	Opn Feld
16.	Opn Kamp
17.	Roßsteert
18.	Scholenfleth
19.	Twiete

Neufassung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Haseldorf

Die wichtigsten Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung der Straßenreinigungssatzung stellen sich wie folgt dar:

<u>Alte Fassung</u>	<u>Neue Fassung</u>
§ 1 Gegenstand der Reinigungspflicht (1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 anderen übertragen wird. (2) Die Reinigungspflicht der Gemeinde umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushalte-stellenbuchten sowie die Radwege, Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist; als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO. (3) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Diese umfasst das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist.	§1 Reinigungspflicht (1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Landes- und Kreisstraßen jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 anderen übertragen wird. (2) Die Reinigungspflicht der Gemeinde umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Die Fahrbahnen beinhalten auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege. Gehwege sind diejenigen Teile der Straße, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen ist oder aber geboten ist. Die gemeinsamen Rad- und Gehwege laut § 41 Absatz 2 Straßenverkehrsordnung gelten als Gehwege. (3) Die Reinigung umfasst auch den Winterdienst. Der Winterdienst beinhaltet das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders ge-

		fährlichen Stellen auf den Fahrbahnen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist.	
	§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht (1) Die Reinigungspflicht für die im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigungspflicht nur bis zur Straßenmitte. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. 2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht 1. den Erbbauberechtigten, 2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt, 3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist. (3) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.	§2 Übertragung der Reinigungspflicht (1) Die Reinigungspflicht wird in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern für die im Verzeichnis aufgeführten Straßen auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigungspflicht nur bis zur Straßenmitte. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. (2) Anstelle des Grundstückseigentümers trifft die Reinigungspflicht 1. den Erbbauberechtigten, 2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt, 3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist. (3) Wer zur persönlichen Erfüllung einer ihm oder ihr obliegenden Reinigungspflicht nicht in der Lage ist, hat eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen. Der oder die Reinigungspflichtige bleibt gleichwohl für die Erfüllung der Reinigungspflicht verantwortlich. (4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen	

		wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
	§ 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht (1) Die Reinigungspflicht umfaßt die Säuberung der in § 2 Abs. 1 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen geringen Umfangs und Laub. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder wenn die Kräuter die Straßenbeläge schädigen. (2) Fahrbahnen und Gehwege sind in dem im Straßenverkehrsplan bestimmten Reinigungsrhythmus in der Zeit vom 01. April bis 30. September bis spätestens 10.00 Uhr und in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. März bis spätestens 12.00 Uhr zu säubern. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind sauber zu halten. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen. (3) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die besonders gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen - wenn nötig auch wiederholend - zu betreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln eingesetzt werden sollen. (4) Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen erlaubt ist, wenn die Situation es erforderlich macht, z.B. bei Eisregen und sonstigen klimatischen Ausnahmefällen bzw. besonders gefährdeten Flächen und Belägen. (5) In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind	§3 Art und Umfang der Reinigungspflicht (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 2 Absatz 1 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen geringen Umfangs sowie Laub. Wildwachsende Kräuter sind zudem von den Straßenteilen zu entfernen. (2) Fahrbahnen und Gehwege sind nach Bedarf, jedoch mindestens zu jedem ersten Sonnabend im Monat, zu säubern. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind sauber zu halten. Hydrantenschilder sind bei Bedarf freizuschneiden. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Bei frostfreier Witterung ist mit leichter Bewässerung der Staubentwicklung vorzubeugen. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen. (3) Die Gehwege sind in einer Breite von mindestens 1,00 m von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die besonders gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Flächen zu streuen, hierbei sind abstumpfende Mittel einzusetzen. (4) Auf Geh- und Wohnwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich unterbleibt; ihre Verwendung ist nur dann ange-

werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. (6) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist. (7) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrbahnverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.	bracht, wenn a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen) durch den Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist, b) an besonders gefährlichen Stellen an Gehwegen, z.B. an Treppen, durch den Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden. Gleiches gilt für Straßen oder Straßenabschnitte, in denen ein besonderer Gehweg nicht ausgewiesen ist, sowie für verkehrsberuhigte Bereiche. (5) Gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bzw. entstandene Glätte ist bis 7.00 Uhr des Folgetages zu beseitigen. Ist der Folgetag ein Sonn- oder Feiertag, hat die Beseitigung bis 8.00 Uhr zu erfolgen. (6) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege sowie die Flächen vor und in den Fahrgastunterständen so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang zum Verkehrsmittel gewährleistet ist.
--	--

		(7) Schnee und Eis sind auf dem nicht an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges — also zu den Grundstücken hin — unter Berücksichtigung der Zuwegung zu den Hauseingängen zu lagern. Die Lagerung muss die Passierbarkeit des 1 m breiten geräumten Wegteils erlauben. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen, die Hydranten und die Hydrantenschilder sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn geschafft werden.	
	§ 4 Außergewöhnliche Verunreinigung Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 46 StrWG die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzug zu beseitigen. Andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.	§4 Grundstücksbegriff (1) Die Grundstücke sind grundsätzlich nach den steuerrechtlichen Bestimmungen zu bewerten. (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, gleich, ob es mit der Vorder-, der Rück- oder mindestens einer Seitenfront an einer Straße oder einem Wohnweg liegt. Satz 1 gilt nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück nach § 2 Straßen und Wegegesetz weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.	
	§ 5 Grundstücksbegriff (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.	§5 Außergewöhnliche Verunreinigung (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus ver-	

	(2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück dann, wenn es an Bestandteile der Straße heranreicht. Als anliegend gilt ein Grundstück auch dann, wenn es durch Grün- oder Geländestreifen, die keiner selbständigen Nutzung dienen, von der Straße getrennt ist.	unreinigt, hat die Verunreinigung gemäß § 46 Straßen- und Wegegesetz ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist. (2) Eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung liegt insbesondere bei Ausscheidungen von Hunden, Pferden und anderen Tieren vor. Eine Verunreinigung durch Hundekot, Pferdeäpfel o. ä. ist unmittelbar nach dem Absetzen von Der- oder Demjenigen zu beseitigen, die oder der das Tier ausführt. Ist nicht feststellbar, wer das Tier führt oder geführt hat, trifft diese Pflicht die Halterin oder den Halter. Die Gemeinde kann die Verunreinigung auf Kosten der Halterin oder des Halters bzw. der sonstigen Verursacherin oder des sonstigen Verursachers beseitigen.
	5 6 Ordnungswidrigkeiten (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt 5 56 StrWG und 5 23 FStrG. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. seiner Reinigungspflicht nach 5 2 dieser Satzung nicht nachkommt, 2. gegen ein Ge- oder Verbot des 5 3 dieser Satzung verstößt. (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 DM geahndet werden.	§6 Ordnungswidrigkeiten (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 56 Straßen- und Wegegesetz. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. der Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt, oder 2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt. (2) Die Ordnungswidrigkeit kann laut § 56 Absatz 2 Straßen- und Wegegesetz mit einer Geldbuße bis zu 511 Euro geahndet werden.
	§ 7	§7 Verarbeitung personenbezogener Daten

Ausnahmen

Befreiung von der Verpflichtung zur Reinigung der Straßen können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Gemeinde berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten zu erheben, zu speichern, zu verwenden und weiter zu verarbeiten

Sie ist insbesondere zur Erhebung und Verarbeitung folgender Daten berechtigt:

- a) Daten über die Eigentumsverhältnisse, dinglichen Rechtsverhältnisse und sonstigen Grundstücksverhältnisse aus Grundsteuer- und Grundbuchakten sowie aus dem Liegenschaftsbuch des Katasteramtes,
- b) Daten, die ihr im Zusammenhang mit gesetzlichen, schuldrechtlichen oder dinglichen Vorkaufsrechten oder anderen Verwaltungsverfahren (z.B. Baugenehmigungsverfahren) bekannt geworden sind,
- c) Daten aus den Melderegistern, auch anderer Meldebehörden, hinsichtlich der Anschriften der Reinigungspflichtigen, sofern die Vorschriften des Landesmeldegesetzes nicht entgegenstehen,
- d) sonstige Daten aus Katasterunterlagen über die Grundstücksverhältnisse, insbesondere auch zur Abgrenzung öffentlicher und privater Grundstücksflächen,
- e) Daten, die aufgrund örtlicher Feststellungen erhoben wurden bzw. erhebbar sind.

(2) Die Reinigungspflichtigen gemäß § 2 sind zur Mitwirkung bei der Erhebung der erforderlichen Daten verpflichtet. Die Reinigungspflichtigen haben insbesondere die erforderlichen Aus-

		künfte zu erteilen sowie Unterlagen zum Nachweis zu erbringen. Für die Löschung der Daten finden die Vorschriften des Landesdaten-schutzgesetzes Anwendung.	
	§ 8 Verarbeitung personenbezogener Daten (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Gemeinde berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten aus den Unterlagen des Grundbuchamtes, des Katasteramtes, der Meldebehörde und der unteren Bauaufsichtsbehörde zu verwenden. Insbesondere ist die Gemeinde berechtigt, 1. Angaben aus den Grundsteuerakten, wer Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstückes ist und deren und/oder dessen Anschrift, sofern 5 31 Abs. 3 Abgabenordnung nicht entgegensteht; 2. Angaben des Grundbuchamtes aus den Grundbuchakten und des Katasteramtes aus seinen Akten, wer Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstückes ist und deren und/oder dessen Anschrift; 3. Angaben des Einwohnermeldeamtes aus dem Melderegister über die Anschrift der Grundstückseigentümerin und/oder des Grundstückseigentümers des jeweils zu reinigenden Grundstückes, sofern 5 2 Abs. 4 des Landesmeldegesetzes nicht entgegensteht; 4. Angaben des Katasteramtes zu den Abmessungen der jeweils zu reinigenden Grundstücke; 5. Angaben der unteren Bauaufsichtsbehörde zur Abgrenzung der öffentlichen Grundstücke zu den jeweils reinigenden Grundstücken; 6. Angaben des Grundbuchamtes bzw. des Katasteramtes zur Abgrenzung der gemeindlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Privatgrundstücken zu verwenden.	§8 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Haseldorf vom 28.09.1998 außer Kraft.	

	(2) Die nach Abs. 1 erhobenen sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Straßenreinigung angefallenen und anfallenden personenbezogenen Daten darf die Gemeinde nur zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgaben als Trägerin der Straßenreinigung verwenden, speichern und weiterverarbeiten. Bezüglich der Löschung der personenbezogenen Daten findet 5 19 Abs. 3 Landesdatenschutzgesetz Anwendung.	
	§ 9 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19. Juli 1978 außer Kraft. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.	

Gemeinde Haseldorf

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0205/2019/HaD/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 15.02.2019
Bearbeiter: Jan-Christian Wiese	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Haseldorf	13.03.2019	öffentlich
Gemeindevertretung Haseldorf	28.03.2019	öffentlich

Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes; hier: Entwurf des Landes

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Das Land Schleswig-Holstein schreibt derzeit den Landesentwicklungsplan (LEP) fort. Hierzu wurde vom Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration ein erster Entwurf erarbeitet. Dieser Entwurf befindet sich derzeit in der Beteiligung. Die Beteiligung findet bis zum 31.05.2019 statt. Die Beteiligung erfolgt hauptsächlich über eine Onlinebeteiligung. Daher wurden sämtliche Unterlagen zur Fortschreibung des LEP auf der Homepage <https://bolapla-sh.de/> online gestellt. Da der Entwurf 276 Seiten umfasst, wird dieser Entwurf nicht mit verschickt. Als Anlage ist lediglich die Hauptkarte als Teil C zum LEP beigelegt.

Das Land geht davon aus, dass eine zweite Beteiligungsrunde folgen wird. Der neue fortgeschriebene LEP wird deshalb frühestens 2020 In-Kraft-Treten.

Auf dieser Karte ist weiterhin das bekannte zentralörtliche System zu erkennen. Darüber hinaus ist auf der Karte jedoch die größte Neuerung im Vergleich zum bestehenden LEP ersichtlich. Das Bundesland wird künftig in ländliche Räume, Ordnungsräume und Verdichtungsräume unterteilt werden. Als Verdichtungsräume sind Kiel und Lübeck sowie einige Gemeinden im Hamburger Speckgürtel wie beispielsweise Wedel, Pinneberg oder Norderstedt vorgesehen. Die Ordnungsräume erstrecken sich um diese Verdichtungsräume herum. Die Gemeinde Haseldorf wird sich zukünftig ebenfalls in einem dieser Ordnungsräume befinden, da sich der Ordnungsraum von Hamburg aus nordwestlich bis hinter Elmshorn erstrecken wird. Zudem wird dieser Ordnungsraum den gesamten auf schleswig-holsteinischem Gebiet befindlichen Hamburger Speckgürtel umfassen. Innerhalb der Verdichtungsräume sowie innerhalb der Ordnungsräume möchte das Land verstärkt Anreize zur Wohnraumsiedlung schaffen bzw. diese weiter ausbauen. Dies führt dazu, dass zukünftig als ein Ziel der Raumordnung (Kapitel 3.6.1 S. 77 im Entwurf zur Neuaufstellung des LEP) eine neue Quote zur Entwicklung des Wohnungsbestandes vorgesehen ist. Dem-

nach dürfen Gemeinden in Ordnungsräumen zunächst ausgehend auf den Wohnungsbestand am 31.12.2017 den Wohnungsbestand um 15 % anwachsen lassen. Der Basisbestand wird mit In-Kraft-Treten des LEP wahrscheinlich auf den 31.12.2018 angepasst werden. Die bestehenden Quotenregelungen werden somit durch neue ersetzt. Gleichzeitig wird das Basisjahr mit angepasst. Dies ermöglicht ein größeres Wachstum als im derzeit gültigen LEP. Damit wird das Land dem Druck innerhalb der Metropolregion Hamburg gerecht. Nach wie vor ist ein starker Zuzug ins Umland aus Hamburg zu verspüren.

Der Entwurf fördert die Zusammenarbeit von Kommunen. Interkommunale Projekte werden besonders herausgestellt. Zudem sollen die geschilderten Quoten innerhalb von Kooperationen sowie insbesondere unter amtsangehörigen Gemeinden gehandelt werden können.

Obwohl der Entwurf des LEP die Wohnbauentwicklung im Ordnungsraum weiter forcieren möchte, enthält der Entwurf derzeit keine Aussage zu einer weiteren Bebauung ringsum die bebaute Ortslage der Gemeinde Haseldorf. Dieser Bereich der Gemeinde wird insbesondere durch den Regionalplan von Bebauung freigehalten. Dort ist momentan ein regionaler Grünzug enthalten. Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration begann vor kurzem mit der Überarbeitung der Regionalpläne. Hierzu wird voraussichtlich in der zweiten Jahreshälfte der erste Entwurf für einen neuen Regionalplan vorgelegt werden.

Finanzierung:

entfällt

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt, zu dem Entwurf des Landesentwicklungsplanes eine Stellungnahme abzugeben. In der Stellungnahme ist insbesondere auf die schwierige Bebauungssituation in der Ortsrandlage hinzuweisen.

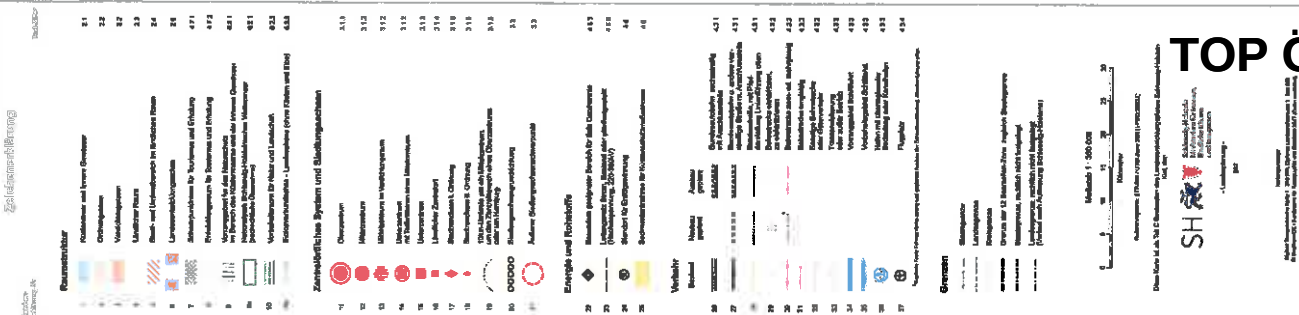
alternativ

Der Bauausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt, zu dem Entwurf des Landesentwicklungsplanes keine Stellungnahme abzugeben.

Dieter Sellmann
(Bürgermeister)

Anlagen: Hauptkarte des Entwurfes des LEP

இயங்குபுரட்சியாளர் | 97



SH 
 Universität Hamburg
 Schenefeld-Hafen
 22761 Hamburg
 Tel. +49 40 7603-1
 Fax +49 40 7603-3100
 E-Mail: info@uni-hamburg.de

Gemeinde Haseldorf

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0201/2019/HaD/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 06.02.2019
Bearbeiter: Horst Tronnier	AZ: 902.10

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Haseldorf	14.03.2019	öffentlich
Gemeindevertretung Haseldorf	28.03.2019	öffentlich

Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen im Haushaltsjahr 2018

Sachverhalt:

Gemäß § 5 der Haushaltssatzung der Gemeinde Haseldorf für das Haushaltsjahr 2018 ist der Bürgermeister verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben und die über- und außerplanmäßig eingegangenen Verpflichtungen zu berichten.

Für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen bis zu einem Betrag von 1.000,00 € kann der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen. Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Darüber hinaus können im Rahmen der Deckungsfähigkeit deckungsberechtigte Ansätze zu Lasten deckungspflichtiger Ansätze erhöht werden. Eine Genehmigungspflicht ist auch hier solange nicht gegeben, wie der gesamte Deckungskreis nicht überschritten wird. Nur darüber hinausgehende über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen bedürfen der besonderen Genehmigung der Gemeindevertretung.

Dieser Beschlussvorlage ist eine Zusammenstellung aller über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen der Gemeinde Haseldorf für das Haushaltsjahr 2019 beigefügt. Ferner wird als weitere Anlage eine Deckungskreisübersicht beigefügt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Finanzausschuss und Gemeindevertretung werden um Kenntnisnahme gebeten. Sofern eine Genehmigungspflicht besteht, wird um Genehmigung der Haushaltsüberschreitungen gebeten.

Finanzierung:

Die Deckung der Haushaltsüberschreitungen ist im Rahmen der Jahresrechnung zu klären.

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Die gemäß der Beschlussvorlage beigefügten Zusammenstellung der im Haushaltsjahr 2018 geleisteten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen der Gemeinde Haseldorf werden zur Kenntnis genommen. Der Finanzausschuss empfiehlt/Die Gemeindevertretung beschließt, die genehmigungspflichtigen Haushaltsüberschreitungen zu genehmigen.

Klaus-Dieter Sellmann

Anlagen:

Zusammenstellung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen 2018,
Deckungskreisübersicht



Deckungskreis								
Nr. Bezeichnung								
	Wirk. Einn.	Mittel im Deckungskreis				Bewirtschaftung im Deckungskreis		
		Haushaltsmittel	davon gesperrt	HH-Rest a. Vj.	ÜPL/APL	Sollübertr./ZvE.	bisher verfügt	noch verfügbar
0001 G-Gemeindeorgane		35.400,00	0,00	0,00	0,00	0,00	36.668,96	-1.268,96
0003 G-Gebäudemanagement		176.700,00	0,00	0,00	0,00	0,00	146.551,98	30.148,02
0005 G-Statistik und Wahlen		2.900,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.197,90	1.702,10
0007 G-Brandschutz		44.800,00	0,00	0,00	0,00	0,00	32.981,48	11.818,52
0008 G-Schulen		445.300,00	0,00	0,00	0,00	0,00	434.211,41	11.088,59
0015 G-Büchereien		7.200,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6.894,86	305,14
0016 G-Heimat- und sonstige Kulturpflege		5.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6.493,97	-1.493,97
0018 G-Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege		1.400,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.388,80	11,20
0019 G-Jugendarbeit		700,00	0,00	0,00	0,00	0,00	81,00	619,00
0020 G-Tageseinrichtungen für Kinder		289.100,00	0,00	0,00	0,00	0,00	288.236,63	863,37
0021 G-Gesundheitseinrichtung en		5.600,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.481,66	118,34
0024 G-Stadtplanung		31.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	15.325,71	16.174,29
0026 G-Abwasserbeseitigung		5.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.831,68	2.168,32
0027 G-Gemeindestraßen		147.200,00	0,00	0,00	0,00	0,00	96.778,26	50.421,74
0028 G-Parkeinrichtungen		5.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.001,02	1.998,98
0029 G-Hafen		11.800,00	0,00	0,00	0,00	0,00	8.938,02	2.861,98
0034 G-Umlagen		1.102.600,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.145.541,09	-42.941,09
0151 U-Büchereien	1	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00
Gesamt GKZ: 12 Haseldorf		2.317.200,00 *	0,00 *	0,00 *		0,00 *	2.232.604,43 *	84.595,57 *

*** Ende der Liste ***

Legende: alle währungsrelevanten Beträge in EUR

Wirk. Einn. (Wirkung Einnahmen): 1 - Verw. Mehreinn. f. Mehrausg., 2 - Ausgabebegr. bei Mindereinn., 3 - Kombination aus 1 und 2

Mittel aus Haushaltsresten a.Vj. werden im Deckungskreis - lt. Anwenderstammdaten - berücksichtigt.

Mittel aus üpl./apl. Bewilligungen werden im Deckungskreis - lt. Anwenderstammdaten - berücksichtigt.

Haushaltsüberschreitungen der Gemeinde Haseldorf

Haushaltsjahr 2018

Stand: 18.02.2019

Anlage 1

Produkt: 11110 **Gemeindeorgane**
Sachkonto: 5421000 **Inanspruchnahme von Rechten und Diensten - Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeiten**

Haushaltssoll	Anordnungssoll	Aufträge	Mehrbetrag	Deckungs- kreis (DK)	Haushalts- mittel im DK	noch verfügbar im DK	zu ge- nehmigen	bereits genehmigt	noch zu genehmigen
14.200,00 €	15.009,35 €	- €	- 809,35 €	1	35.400,00 €	- 1.268,96 €	- €	- €	- €

Begründung: Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters mit Sozialversicherungsanteil

Produkt: 11110 **Gemeindeorgane**
Sachkonto: 5421001 **Sitzungsgeld, Reisekosten**

Haushaltssoll	Anordnungssoll	Aufträge	Mehrbetrag	Deckungs- kreis (DK)	Haushalts- mittel im DK	noch verfügbar im DK	zu ge- nehmigen	bereits genehmigt	noch zu genehmigen
8.500,00 €	10.140,00 €	- €	- 1.640,00 €	1	35.400,00 €	- 1.268,96 €	1.640,00 €	- €	1.640,00 €

Begründung: Sitzungsgeld, Fraktionssitzungsgeld und Entschädigung für papierlosen Sitzungsdienst

Produkt: 11110 **Gemeindeorgane**
Sachkonto: 5431000 **Geschäftsaufwendungen**

Haushaltssoll	Anordnungssoll	Aufträge	Mehrbetrag	Deckungs- kreis (DK)	Haushalts- mittel im DK	noch verfügbar im DK	zu ge- nehmigen	bereits genehmigt	noch zu genehmigen
4.500,00 €	4.793,62 €	- €	- 293,62 €	1	35.400,00 €	- 1.268,96 €	- €	- €	- €

Begründung: Einbindung Website in Amt GuMS, Verteilung Hoseldörper Norichten, Einsatz Bauhof (Beflaggung Dienstgebäude u.a.), Lohnkostenberechnungen durch VAK

Produkt: 11110 **Gemeindeorgane**
Sachkonto: 5431500 **Gerichtskosten**

Haushaltssoll	Anordnungssoll	Aufträge	Mehrbetrag	Deckungs- kreis (DK)	Haushalts- mittel im DK	noch verfügbar im DK	zu ge- nehmigen	bereits genehmigt	noch zu genehmigen
500,00 €	1.093,78 €	- €	- 593,78 €	1	35.400,00 €	- 1.268,96 €	- €	- €	- €

Begründung: Rechtsberatung Schadensbeseitigung am Dach der Kita

Produkt: 11120 **Serviceleistungen**
Sachkonto: 5251000 **Haltung von Fahrzeugen**

Haushaltssoll	Anordnungssoll	Aufträge	Mehrbetrag	Deckungs- kreis (DK)	Haushalts- mittel im DK	noch verfügbar im DK	zu ge- nehmigen	bereits genehmigt	noch zu genehmigen
3.800,00 €	4.239,00 €	- €	- 439,00 €	nein	- €	- €	- €	- €	- €

Begründung: Gemeindebus

Produkt: 12600 **Brandschutz**
Sachkonto: 5041100 **Amtsärztliche Untersuchungen**

Haushaltssoll	Anordnungssoll	Aufträge	Mehrbetrag	Deckungs- kreis (DK)	Haushalts- mittel im DK	noch verfügbar im DK	zu ge- nehmigen	bereits genehmigt	noch zu genehmigen
1.500,00 €	1.668,78 €	- €	- 168,78 €	7	44.800,00 €	11.818,52 €	- €	- €	- €

Begründung: Untersuchung von Feuerwehrkameraden

Produkt: 21700 **Gymnasien**
Sachkonto: 5452100 **Schulkostenbeiträge**

Haushaltssoll	Anordnungssoll	Aufträge	Mehrbetrag	Deckungs- kreis (DK)	Haushalts- mittel im DK	noch verfügbar im DK	zu ge- nehmigen	bereits genehmigt	noch zu genehmigen
65.000,00 €	77.083,48 €	- €	- 12.083,48 €	8	445.300,00 €	11.088,59 €	- €	- €	- €

Begründung: Abrechnung 2018

Produkt: 27200 **Gemeindebücherei**
Sachkonto: 5012000 **Dienstaufwendungen und dergl. - Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**

Haushaltssoll	Anordnungssoll	Aufträge	Mehrbetrag	Deckungs- kreis (DK)	Haushalts- mittel im DK	noch verfügbar im DK	zu ge- nehmigen	bereits genehmigt	noch zu genehmigen
3.200,00 €	3.225,81 €	- €	- 25,81 €	15	7.200,00 €	305,14 €	- €	- €	- €

Begründung: Vergütung Büchereileitung

Produkt: 27200 **Gemeindebücherei**
Sachkonto: 5431100 **Geschäftsaufwendungen - Bücher und Zeitschriften**

Haushaltssoll	Anordnungssoll	Aufträge	Mehrbetrag	Deckungs- kreis (DK)	Haushalts- mittel im DK	noch verfügbar im DK	zu ge- nehmigen	bereits genehmigt	noch zu genehmigen
2.000,00 €	2.065,68 €	- €	- 65,68 €	15	7.200,00 €	305,14 €	- €	- €	- €

Begründung: Erwerb von Büchern und Zeitschriften

Produkt: 28100 **Heimatspflege**
Sachkonto: 5221000 **Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens**

Haushaltssoll	Anordnungssoll	Aufträge	Mehrbetrag	Deckungs- kreis (DK)	Haushalts- mittel im DK	noch verfügbar im DK	zu ge- nehmigen	bereits genehmigt	noch zu genehmigen
5.000,00 €	6.443,97 €	- €	- 1.443,97 €	16	5.000,00 €	- 1.493,97 €	1.443,97 €	- €	1.443,97 €

Begründung: Verschönerung des Ortsbildes

Produkt: 33100 **Förderung der Wohlfahrtspflege**
Sachkonto: 5318900 **Zuschuss Altenbetreuung und Kosten Weihnachtsfeier**

Haushaltssoll	Anordnungssoll	Aufträge	Mehrbetrag	Deckungs- kreis (DK)	Haushalts- mittel im DK	noch verfügbar im DK	zu ge- nehmigen	bereits genehmigt	noch zu genehmigen
1.100,00 €	1.160,00 €	- €	- 60,00 €	18	1.400,00 €	11,20 €	- €	- €	- €

Begründung: Zuschüsse für Seniorenarbeit

Produkt: 53500 **Konzessionsabgaben**
Sachkonto: 5457000 **Erstattungen**

Haushaltssoll	Anordnungssoll	Aufträge	Mehrbetrag	Deckungs- kreis (DK)	Haushalts- mittel im DK	noch verfügbar im DK	zu ge- nehmigen	bereits genehmigt	noch zu genehmigen
- €	0,62 €	- €	- 0,62 €	nein	- €	- €	- €	- €	- €

Begründung: Abrechnung 2017

Produkt: 61100 **Steuern, allgemeine Zuweisungen/Umlagen**
Sachkonto: 5341000 **Gewerbesteuerumlage**

Haushaltssoll	Anordnungssoll	Aufträge	Mehrbetrag	Deckungs- kreis (DK)	Haushalts- mittel im DK	noch verfügbar im DK	zu ge- nehmigen	bereits genehmigt	noch zu genehmigen
81.500,00 €	102.494,00 €	- €	- 20.994,00 €	34	1.102.600,00 €	- 42.941,09 €	20.994,00 €	- €	20.994,00 €

Begründung: Umlage 2018

Produkt: 61100 **Steuern, allgemeine Zuweisungen/Umlagen**
Sachkonto: 5372000 **Kreisumlage**

Haushaltssoll	Anordnungssoll	Aufträge	Mehrbetrag	Deckungs- kreis (DK)	Haushalts- mittel im DK	noch verfügbar im DK	zu ge- nehmigen	bereits genehmigt	noch zu genehmigen
750.400,00 €	751.883,73 €	- €	- 1.483,73 €	34	1.102.600,00 €	- 42.941,09 €	1.483,73 €	- €	1.483,73 €

Begründung: Kreisumlage 2018

Produkt: 61100 **Steuern, allgemeine Zuweisungen/Umlagen**
Sachkonto: 5372200 **Amtsumlage**

Haushaltssoll	Anordnungssoll	Aufträge	Mehrbetrag	Deckungs- kreis (DK)	Haushalts- mittel im DK	noch verfügbar im DK	zu ge- nehmigen	bereits genehmigt	noch zu genehmigen
262.200,00 €	281.994,36 €	- €	- 19.794,36 €	34	1.102.600,00 €	- 42.941,09 €	19.794,36 €	- €	19.794,36 €

Begründung: Amtsumlage 2018

Produkt: 61100 **Steuern, allgemeine Zuweisungen/Umlagen**
Sachkonto: 5592000 **Verzinsung von Steuernachforderungen**

Haushaltssoll	Anordnungssoll	Aufträge	Mehrbetrag	Deckungs- kreis (DK)	Haushalts- mittel im DK	noch verfügbar im DK	zu ge- nehmigen	bereits genehmigt	noch zu genehmigen
8.500,00 €	9.169,00 €	- €	- 669,00 €	34	1.102.600,00 €	- 42.941,09 €	- €	- €	- €

Begründung: Erstattungszinsen Gewerbesteuer

Summen:			- 60.565,18 €				45.356,06 €	- €	45.356,06 €
----------------	--	--	---------------	--	--	--	-------------	-----	-------------

Gemeinde Haseldorf

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0200/2019/HaD/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 06.02.2019
Bearbeiter: Horst Tronnier	AZ: 902.10

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Haseldorf	14.03.2019	öffentlich
Gemeindevertretung Haseldorf	28.03.2019	öffentlich

Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen im Haushaltsjahr 2019

Sachverhalt:

Gemäß § 5 der Haushaltssatzung der Gemeinde Haseldorf für das Haushaltsjahr 2019 ist der Bürgermeister verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben und die über- und außerplanmäßig eingegangenen Verpflichtungen zu berichten.

Für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen bis zu einem Betrag von 1.000,00 € kann der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen. Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Darüber hinaus können im Rahmen der Deckungsfähigkeit deckungsberechtigte Ansätze zu Lasten deckungspflichtiger Ansätze erhöht werden. Eine Genehmigungspflicht ist auch hier solange nicht gegeben, wie der gesamte Deckungskreis nicht überschritten wird. Nur darüber hinausgehende über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen bedürfen der besonderen Genehmigung der Gemeindevertretung.

Dieser Beschlussvorlage ist eine Zusammenstellung aller über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen der Gemeinde Haseldorf für das Haushaltsjahr 2019 beigelegt. Ferner wird als weitere Anlage eine Deckungskreisübersicht beigelegt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Finanzausschuss und Gemeindevertretung werden um Kenntnisnahme gebeten. Sofern eine Genehmigungspflicht besteht, wird um Genehmigung der Haushaltsüberschreitungen gebeten.

Finanzierung:

Die Deckung der Haushaltsüberschreitungen ist vorläufig durch Minderausgaben in anderen Bereichen sichergestellt.

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Die gemäß der Beschlussvorlage beigefügten Zusammenstellung im laufenden Haushaltsjahr 2019 geleisteten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen der Gemeinde Haseldorf werden zur Kenntnis genommen. Der Finanzausschuss empfiehlt/Die Gemeindevertretung beschließt, die genehmigungspflichtigen Haushaltsüberschreitungen zu genehmigen.

Klaus-Dieter Sellmann

Anlagen:

Zusammenstellung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen,
Deckungskreisübersicht.



Deckungskreis								
Nr. Bezeichnung								
	Wirk. Einn.	Mittel im Deckungskreis				Bewirtschaftung im Deckungskreis		
		Haushaltsmittel	davon gesperrt	HH-Rest a. Vj.	ÜPL/APL	Sollübertr./ZvE.	bisher verfügt	noch verfügbar
0001 G-Gemeindeorgane		31.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.158,37	29.841,63
0003 G-Gebäudemanagement		101.400,00	0,00	0,00	0,00	0,00	33.928,91	67.471,09
0005 G-Statistik und Wahlen		400,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	400,00
0007 G-Brandschutz		46.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	14.086,61	31.913,39
0008 G-Schulen		447.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	447.000,00
0015 G-Büchereien		7.300,00	0,00	0,00	0,00	0,00	542,49	6.757,51
0016 G-Heimat- und sonstige Kulturpflege		5.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	45,34	5.454,66
0018 G-Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege		1.400,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.400,00
0019 G-Jugendarbeit		700,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	700,00
0020 G-Tageseinrichtungen für Kinder		338.600,00	0,00	0,00	0,00	0,00	300.975,78	37.624,22
0021 G-Gesundheitseinrichtung en		5.600,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.543,46	56,54
0024 G-Stadtplanung		16.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	17.609,71	-1.109,71
0026 G-Abwasserbeseitigung		5.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.000,00
0027 G-Gemeindestraßen		197.200,00	0,00	0,00	0,00	0,00	12.904,85	184.295,15
0028 G-Parkeinrichtungen		5.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.000,00
0029 G-Hafen		6.800,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6.800,00
0034 G-Umlagen		1.181.900,00	0,00	0,00	0,00	0,00	756.999,44	424.900,56
0151 U-Büchereien	1	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00
Gesamt GKZ: 12 Haseldorf		2.397.300,00 *	0,00 *	0,00 *		0,00 *	1.143.794,96 *	1.253.505,04 *

*** Ende der Liste ***

Legende: alle währungsrelevanten Beträge in EUR

Wirk. Einn. (Wirkung Einnahmen): 1 - Verw. Mehreinn. f. Mehrausg., 2 - Ausgabebegr. bei Mindereinn., 3 - Kombination aus 1 und 2

Mittel aus Haushaltsresten a.Vj. werden im Deckungskreis - lt. Anwenderstammdaten - berücksichtigt.

Mittel aus üpl./apl. Bewilligungen werden im Deckungskreis - lt. Anwenderstammdaten - berücksichtigt.

Haushaltsüberschreitungen der Gemeinde Haseldorf

Haushaltsjahr 2019

Stand: 29.01.2019

Anlage 1

Produkt: 12600 **Brandschutz**
Sachkonto: 5313400 **Umlage Schlauchpflege**

Haushaltssoll	Anordnungssoll	Aufträge	Mehrbetrag	Deckungs- kreis (DK)	Haushalts- mittel im DK	noch verfügbar im DK	zu ge- nehmigen	bereits genehmigt	noch zu genehmigen
1.400,00 €	1.422,88 €	- €	- 22,88 €	7	46.000,00 €	31.913,39 €	- €	- €	- €

Begründung: Umlage 2019

Produkt: 36500 **Kindertagesstätten**
Sachkonto: 5231000 **Mieten und Pachten**

Haushaltssoll	Anordnungssoll	Aufträge	Mehrbetrag	Deckungs- kreis (DK)	Haushalts- mittel im DK	noch verfügbar im DK	zu ge- nehmigen	bereits genehmigt	noch zu genehmigen
9.000,00 €	9.161,28 €	- €	- 161,28 €	20	338.600,00 €	37.624,22 €	- €	- €	- €

Begründung: Mietkosten für Containeranmietung

Produkt: 36500 **Kindertagesstätten**
Sachkonto: 5318400 **Zuschuss Betrieb Kindertagesstätte Haseldorf**

Haushaltssoll	Anordnungssoll	Aufträge	Mehrbetrag	Deckungs- kreis (DK)	Haushalts- mittel im DK	noch verfügbar im DK	zu ge- nehmigen	bereits genehmigt	noch zu genehmigen
288.000,00 €	288.020,31 €	- €	- 20,31 €	20	338.600,00 €	37.624,22 €	- €	- €	- €

Begründung: Betriebskostenzuschuss 2019

Produkt: 51100 **Stadtplanung**
Sachkonto: 5431550 **Geschäftsaufwendungen - Bauleitplanung**

Haushaltssoll	Anordnungssoll	Aufträge	Mehrbetrag	Deckungs- kreis (DK)	Haushalts- mittel im DK	noch verfügbar im DK	zu ge- nehmigen	bereits genehmigt	noch zu genehmigen
15.000,00 €	- €	16.241,71 €	- 1.241,71 €	24	16.500,00 €	- 1.109,71 €	1.241,71 €	- €	1.241,71 €

Begründung: Bauleitverfahren

Summen:	-	1.446,18 €					1.241,71 €	- €	1.241,71 €
----------------	---	------------	--	--	--	--	------------	-----	------------